# Bedingungen der LBS für die Nutzung des Elektronischen Postfachs

## 1 Gegenstand der Bedingungen

Die Bedingungen regeln die Nutzung der Anwendung „Elektronisches Postfach“ bei der LBS. Teilnehmer, die zusätzlich ein Elektronisches Postfach bei der Sparkasse haben, bekommen die elektronische Post sowohl in das Elektronische Postfach der Sparkasse, als auch in das Elektronische Postfach der LBS.

Über das Elektronische Postfach kann ein Teilnehmer, der zuvor die Rahmenvereinbarung über die Teilnahme zum LBS Online-Banking akzeptiert hat und zugleich auch Inhaber eines von der LBS freigeschalteten Finanzprodukts ist, „elektronische Post“ der LBS empfangen. Elektronische Post sind sämtliche Mitteilungen der LBS, die in das Elektronische Postfach eingestellt werden, insbesondere rechtsverbindliche Mitteilungen zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderungen der Vertragsbedingungen), kontobezogene Informationen (z. B. Kontoauszüge) sowie nicht rechtsverbindliche werbliche Inhalte, sofern die Zusendung von Werbung vom Teilnehmer gewünscht wurde. Die Nutzung des Elektronischen Postfachs ist nur für natürliche Personen möglich. Das Recht der LBS, Mitteilungen an den Teilnehmer per Brief oder in anderer geeigneter Form zu übermitteln, bleibt unberührt.

### 1.1 Bestimmung als Empfangsvorrichtung (Widmung)

Zu dem unter Ziffer 1 dargestellten Zweck bestimmt der Teilnehmer sein Elektronisches Postfach als Vorrichtung zum Empfang elektronischer Post der LBS. Der Teilnehmer kann einzelne oder alle Dokumente jederzeit löschen.

Eine Löschung von Dokumenten durch die LBS ist ausgeschlossen. Die LBS hat auch keinen Lesezugriff auf den Inhalt des Elektronischen Postfachs. Sofern der Teilnehmer die Übersendung von Kopien der in das Elektronische Postfach eingestellten elektronischen Post wünscht, stellt die LBS diese auf Nachfrage und unter Beachtung gesetzlicher und amtlicher Vorgaben zur Verfügung. Für die Zurverfügungstellung erhebt die LBS ggf. ein gesondertes Entgelt, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Zurverfügungstellung besteht und soweit der Teilnehmer die Umstände, die die Zurverfügungstellung notwendig machen, zu vertreten hat oder sich zurechnen lassen muss.

### 1.2 Besonderheiten bei Gemeinschaftsverträgen

Für Gemeinschaftsverträge von Personen, die weder Ehepartner noch eingetragene Lebenspartner sind, kann das Elektronische Postfach derzeit nicht genutzt werden. Bei Gemeinschaftsverträgen von Ehepartnern / eingetragenen Lebenspartnern mit der LBS können beide Vertragsmitinhaber ihr jeweiliges Elektronisches Postfach für den Gemeinschaftsvertrag nutzen. Hat nur einer der Ehepartner / eingetragenen Lebenspartner sein Elektronisches Postfach für die Nutzung freigeschaltet, so erhält nur dieser die Post in sein Elektronisches Postfach. Der andere Ehepartner / eingetragene Lebenspartner erhalt die Post über den Postweg.

Ermöglicht zukünftig die LBS die Nutzung des Elektronischen Postfachs im Hinblick auf Gemeinschaftsverträge von Personen, die weder Ehepartner noch eingetragene Lebenspartner sind, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

## 2 Leistungsangebot

### 2.1 Freischaltung und Umstellung auf elektronischen Versand

Das Elektronische Postfach steht dem Teilnehmer für den unter Ziffer 1.1 genannten Zweck erst nach Freischaltung zur Verfügung.

### 2.2 Format der Dokumente

Die Übermittlung der elektronischen Post erfolgt in geeigneten elektronischen Dateiformaten (z. B. im Format „Portable Document Format“ (PDF)). Die LBS weist darauf hin, dass der Ausdruck elektronischer Dokumente eine Kopie darstellt und ggf. beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt ist.

### 2.3 Regelmäßige Kontrolle des Elektronischen Postfachs

**2.3.1** Der Teilnehmer stellt sicher, dass ihm die vertraglich geregelte Benachrichtigung (i. d. R. E-Mail) der LBS über den Eingang neuer elektronischer Post in das Elektronische Postfach auf dem vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg zugehen kann. Der Teilnehmer hat die hierfür erforderlichen Empfangsvorrichtungen empfangsbereit vorzuhalten (z. B. E-Mail-Postfach mit ausreichendem Speicherplatz, App mit aktivierter Push-Nachrichten-Funktion) und der LBS eine Änderung der Erreichbarkeit unverzüglich mitzuteilen (z. B. Änderung der E-Mail-Adresse bei Benachrichtigungen per E-Mail, Änderung der Telefonnummer bei Benachrichtigungen per SMS).

**2.3.2** Der Teilnehmer hat regelmäßig, mindestens alle 14 Tage sowie unverzüglich nach Erhalt einer etwaigen E-Mail-Benachrichtigung, den Inhalt des Elektronischen Postfachs zu überprüfen.

**2.3.3** Die LBS ist berechtigt, für den Zugriff durch den Teilnehmer auf elektronische Post der LBS dessen Authentifizierung (Überprüfung der Identität) zu verlangen, insbesondere wenn dies aus datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Gründen erforderlich ist. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen (z. B. PIN/TAN-Verfahren) kann sich der Teilnehmer gegenüber der LBS als berechtigter Teilnehmer ausweisen. Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer die vereinbarten Authentifizierungselemente an die LBS übermittelt. Soweit die Authentifizierung mangels des Vorliegens von einem Authentifizierungselement (z. B. TAN) nicht möglich ist, erfolgt die Zurverfügungstellung von elektronischer Post per Post oder in einer anderen vereinbarten Form.

## 3 Änderung des Leistungsangebots

Die LBS hat das Recht, ihr Leistungsangebot zum Elektronischen Postfach insgesamt, in Teilen oder auf bestimmte Zugänge und Legitimationsmedien zu beschränken, wenn ihr die Fortführung aus Gründen der IT-Sicherheit oder geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, unzumutbar ist. Die LBS ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, das Elektronische Postfach den geänderten rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen (z. B. die Formate der elektronischen Dokumente für die Zukunft zu modifizieren oder neue Sicherheitsverfahren, Signaturen etc. einzuführen). Über wesentliche Änderungen wird die LBS den Teilnehmer mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten unter Beachtung der nachfolgenden Ziffer 5 informieren.

## 4 Kündigung

### 4.1 Kündigung der Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer ist berechtigt, das Elektronische Postfach samt dieser Nutzungsbedingungen mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende in Schriftform, Textform oder, sofern eine technische Vorrichtung bereitsteht, in digitaler Form gegenüber der LBS zu kündigen. Die Kündigung der Vereinbarung über die Nutzung des Elektronischen Postfachs stellt hingegen keine Kündigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking dar. Nach Wirksamwerden einer Kündigung stellt die LBS fortan keine elektronische Post mehr in das Elektronische Postfach ein. Bereits eingestellte elektronische Post verbleibt im Elektronischen Postfach. Nach Wirksamwerden der Kündigung informiert die LBS den Teilnehmer zukünftig entweder per Post oder in anderer geeigneter Form.

710 900.005 D0 LBS (Fassung Nov. 2026) - v1.1
© Deutscher Sparkassenverlag

**4.2 Kündigung der Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs durch die LBS**

Die LBS ist berechtigt, die Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende in Schrift- oder Textform zu kündigen. Hinsichtlich der Rechtsfolgen gilt das unter Ziffer 4.1 Geregelte entsprechend.

**4.3 Widerruf der Zustellungsbevollmächtigung bei Gemeinschaftsverträge**

Widerruft der nicht zugriffsberechtigte Vertragsmitinhaber die von ihm nach Maßgabe der Ziffer 1.2 erteilte Zustellungsvollmacht gegenüber der LBS, gilt hinsichtlich der Rechtsfolgen Ziffer 4.1 entsprechend. Abweichend von Ziffer 4.1 wird die LBS bereits ab Zugang des Widerrufs bei der LBS keine elektronische Post mehr in das Elektronische Postfach einstellen. Das gilt nicht, sofern beide Vertragsmitinhaber ihr Elektronisches Postfach nach Maßgabe von Ziffer 1.2 für einen Gemeinschaftsvertrag nutzen.

## 5 Änderungen

Diese Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs können von der LBS ohne Zustimmung des Teilnehmers geändert werden, wenn

(a) eine gesetzliche Vorgabe, die nach Abschluss der Nutzungsbedingungen in Kraft getreten ist, die Änderung zwingend erforderlich macht, und eine Lückenfüllung nach § 306 Abs. 2 BGB durch gesetzliche Vorschriften nicht möglich oder nicht ausreichend ist,

(b) die Änderung lediglich redaktionellen Zwecken dient und keine inhaltlichen Auswirkungen hat, wobei insbesondere die Rechte des Teilnehmers unberührt bleiben müssen,

(c) eine gegen die LBS gerichtete rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Änderung erforderlich macht, wozu auch die Streichung einer Bestimmung zählt, deren Verwendung oder Einbeziehung der LBS durch eine solche Entscheidung untersagt wurde, sofern eine Lückenfüllung nach § 306 Abs. 2 BGB durch gesetzliche Vorschriften nicht möglich ist und die Rechtsstellung des Teilnehmers durch die Anpassung nicht nachteilig verändert wird,

(d) die Änderung aufgrund einer nach Abschluss der Bedingungen an die LBS gerichteten aufsichtsbehördlichen Anweisung zwingend erforderlich ist, oder

(e) die Änderung für den Teilnehmer lediglich rechtlich vorteilhaft ist. In diesen Fällen erfolgt die Änderung wie nachfolgend beschrieben:
Die LBS übermittelt die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Text oder Schriftform an den Teilnehmer und weist auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin (Nachricht). Zugleich wird die LBS dem Teilnehmer eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht zu laufen beginnt, kein Widerspruch des Teilnehmers, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Die LBS wird den Teilnehmer bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d. h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.